OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152243/4/DM

Datum:
Linz, 20. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des K W, vertreten durch L R GmbH, W, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldneukirchen vom 26.2.2019, ohne GZ, betreffend Versagung eines Bauansuchens

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Waldneukirchen vom 11.4.2019, GZ: Bau-179/2011, wird wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Zur Vorgeschichte wird zunächst auf den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.7.2018, GZ: LVwG-150809/54/DM, verwiesen.

Hervorgehoben wird Folgendes:

Der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x.

Mit Eingabe vom 4.4.2011 beantragte der Bf bei der Baubehörde die Erteilung der Baubewilligung für einen Dachgeschoßausbau für das auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bestehende Wohnhaus.

Der Bürgermeister der Gemeinde Waldneukirchen als Baubehörde erster Instanz wies dieses Ansuchen mit Bescheid vom 4.10.2011 gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan, welcher auf dem Grundstück ein eingeschränktes gemischtes Baugebiet („MB“) vorsehe und auf diesem Grundstück lediglich Betriebswohnungen ermögliche, ab.

Nach der zuletzt ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 13.6.2018, V 17/2018, hob dieser den Flächenwidmungsplan Nr. x der Gemeinde Waldneukirchen, Z x, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Waldneukirchen am 5.7.2015, im genannten Umfang („soweit er sich auf das Grundstück Nr. x, KG x bezieht“) als gesetzwidrig auf. Mit weiterer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26.6.2018, E 1921/2017, hob dieser dann auch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25.4.2017, LVwG-150809/33/DM, auf: Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe eine gesetzwidrige Verordnung angewendet. Es sei nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Bf nachteilig gewesen sei.

Mit eingangs angeführtem Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.7.2018, GZ: LVwG-150809/54/DM, wurde der Beschwerde des Bf stattgegeben, der Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Waldneukirchen vom 23.9.2016, GZ: Bau-179/2011, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Gemeinderat der Gemeinde Waldneukirchen zurückverwiesen.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldneukirchen vom 26.2.2019, ohne GZ, wurde die vom Bf beantragte Baubewilligung versagt.

Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde des Bf vom 27.3.2019 erließ der Bürgermeister die Beschwerdevorentscheidung vom 11.4.2019, GZ: Bau-179/2011, mit welcher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

3. Aufgrund des Vorlageantrages des Bf vom 5.6.2019 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 8.7.2019 die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Daraus ergeben sich der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angesichts der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend geklärt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Eingangs wird festgehalten, dass Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Fall einer Beschwerdevorentscheidung mit anschließendem Vorlageantrag nicht der mit Beschwerde angefochtene – derogierte – Ausgangsbescheid, sondern die Beschwerdevorentscheidung ist. Gleichzeitig bleibt das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde, über die gemäß § 28 VwGVG abzusprechen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 1040, mwN).

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene

Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026; 6.5.2019, Ra 2016/11/0091).

Auf Grund des Vorlageantrages des Bf vom 5.6.2019 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die vorliegende Beschwerde – innerhalb der durch den Ausgangsbescheid begrenzten Sache des Verfahrens – zu entscheiden. „Sache“ dieses Beschwerdeverfahrens ist die bescheidmäßige Versagung des Bauansuchens des Bf vom 4.4.2011.

2. Mit dem Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018, LGBl. 95/2017, (hier maßgeblich Artikel X: Oö. BauO 1994) wurde der administrative Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ausgeschlossen. In Artikel XXVI (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) Abs. 1 wurde dies für die Oö. BauO 1994 mit 1.7.2018 normiert. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind Verfahren in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30.6.2018 erlassen worden ist, nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

Im hier maßgeblichen Beschwerdefall ist der Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz lange vor dem 30.6.2018 erlassen worden (Bescheid vom 4.10.2011). Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren ist daher die Übergangsbestimmung des Artikel XXVI Abs. 2 Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018 maßgeblich, wonach Verfahren in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, in denen der Bescheid der Behörde erster Instanz bis zum Ablauf des 30.6.2018 erlassen worden ist, nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen sind. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 16.7.2018, GZ: LVwG-150809/54/DM, der Beschwerde des Bf stattgegeben hat, den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Waldneukirchen vom 23.9.2016, GZ: Bau-179/2011, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Gemeinderat der Gemeinde Waldneukirchen zurückverwiesen hat, hätte daher der Gemeinderat über die (wieder) unerledigte Berufung des Bf entscheiden müssen. Die hier bekämpfte Entscheidung des Bürgermeisters vom 26.2.2019 bzw. die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters vom 11.4.2019 ist daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde belastet. Diese Rechtswidrigkeit ist im Falle der Erhebung einer Beschwerde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vom Landesverwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG nicht nur über Einwand des Bf, sondern auch amtswegig wahrzunehmen (vgl. VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001)

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter